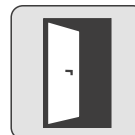


Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 10 Türen und Ausgänge in Fluchtwegen



Art. 10

Artikel 10

Türen und Ausgänge in Fluchtwegen

¹ Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.

² Zahl, Breite, Gestaltung und Anordnung der Ausgänge müssen sich nach der Ausdehnung und dem Nutzungszweck der Gebäude oder Gebäudeteile, der Zahl der Geschosse, der Gefahr des Betriebes und der Zahl der Personen richten. Die lichte Breite einflügeliger Türen muss mindestens 0,90 m betragen. Bei zweiflügeligen Türen, die sich nur in eine Richtung öffnen lassen, muss ein Flügel eine lichte Breite von mindestens 0,90 m aufweisen. Bei zweiflügeligen Pendeltüren muss die lichte Breite jedes Flügels mindestens 0,65 m betragen.

³ Die Breite von Türen, Treppen und Korridoren in Fluchtwegen darf weder durch Einbauten noch durch sonstige Einrichtungen unter die vorgeschriebenen Mindestmasse verkleinert werden.

Allgemeines

Alle Anforderungen an die Türen in Verkehrswegen gemäss [Art. 19 VUV](#) bleiben vorbehalten. Folgende Dokumente enthalten die geltenden Anforderungen an Türen in Verkehrswegen:

- [Wegleitung durch die Arbeitssicherheit](#), Ausführungen zum Art. 19 VUV
- [EKAS Informationsbroschüre Nr. 6280 «Tore, Türen, Fenster»](#)
- [Suva Checkliste 67072.d «Türen und Tore»](#)

Für die brandtechnischen Anforderungen an Türen in Fluchtwegen wie Feuerwiderstandsfähigkeit bzw. Rauchdichtheit gelten die [VKF-Vorschriften](#) (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF).

Als Stand der Technik gelten folgende Normen:

- SIA Norm 343/2 "Türen in Flucht- und Rettungswegen"
- SN EN 179 «Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stossplatte für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren»

- SN EN 1125 «Schlösser und Baubeschläge – Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren»
- SN EN 13637 «Schlösser und Baubeschläge – Elektrisch gesteuerte Notausgangsanlagen für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren»

Der Betreiber muss je nach Anforderungen in der Lage sein, einen Nachweis der Konformität zu erbringen.

Absatz 1

Alle Tür- und Tor-Typen, die dem Schutzziel entsprechen, sind in Fluchtwegen zulässig.

Eine in Fluchtrichtung öffnende Drehflügeltüre stellt den Regelfall dar.

1. Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt werden:

Türen in Fluchtwegen sind zweckmässig zu kennzeichnen, vorzugsweise mit nachleuchtenden, international genormten Rettungszeichen (Pik-



togramme, weiss auf grünem Grund => vgl. [Suva-Merkblatt 44007, Sicherheitskennzeichnung](#) (↗). Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben, die sich beim Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschaltet ([Art. 15 ArGV 3](#) (↗)), können die Rettungszeichen in diese integriert werden.

Die Bezeichnungen müssen gut sichtbar sein und dürfen nicht verdeckt werden (Vorhänge, Einrichtungen etc.). Sie müssen sich ausserdem in einer angemessenen Höhe befinden, so dass sie auch im Notfall (z.B. im verrauchten Zustand) erkenn- und lesbar sind.

2. Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit in Fluchtrichtung und ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können:

Der Verschluss der Türe muss so ausgelegt sein, dass die Tür nach vollständiger Betätigung des Bedienelements ohne Verzögerung freigegeben wird (SN EN 179 «Notausgangsverschlüsse mit Drücker und Stossplatte»).

Damit elektromechanisch oder elektromagnetisch verriegelte Türen rasch geöffnet werden können, müssen sie an Ort sicher zu entriegeln sein (keine zeitliche Verzögerung, stromlos offen, manuell zu entriegeln oder andere, gleichwertige Lösung). Auf der Innenseite direkt bei der Türe und klar erkennbar sind Notöffnungsschalter anzubringen. Einmal betätigte Notöffnungsschalter dürfen nur manuell und direkt vor Ort zurückgestellt wer-

den können. Für die Anordnung dieser Schalter in verschiedenen Einsatzfällen sind die einschlägigen Normen zu beachten (z.B. SN EN 13637 «Notausgangsanlagen»).

Die Forderung nach rasch öffnenden Türen ist erfüllt, wenn sie sich automatisch öffnen oder mit leichtem Kraftaufwand geöffnet werden können. Der zulässige Kraftaufwand und die erforderliche Öffnungsgeschwindigkeit richten sich nach Art und Einsatzbedingungen der Türe (siehe SN EN 179 resp. SN EN 1125).

Das Bedienelement für die Türöffnung muss leicht erkennbar und zugänglich sein. Es muss auch leicht erfasst und betätigt werden können (z.B. Türdrücker, Panikstange, vorstehender Drucktaster). Diese Anforderung erfüllen nicht: Riegel, versenkte Halbringe oder Ähnliches (siehe Abbildungen 4.1; 4.2; 4.3).

Ausnahmsweise dürfen Flügeltüren von Räumen mit geringer Grundfläche (nicht mehr als 50 m² Grundfläche), mit weniger als 20 Personen und ohne besondere Gefahr (z.B. kleine Büros, Sitzungszimmer, kleine Abstell- und Lagerräume, kleine Garderoben), entgegen der Fluchtrichtung aufgehen. In diesen Räumen sind auch Türen mit einfachen Beschlägen zugelassen. Müssen solche Türen abgeschlossen werden können, so ist innen-seitig ein Drehknopf anzubringen.

Öffnungssysteme

| | | |
|------------|---|--|
| <p>4.1</p> | <p>Drehflügeltüre mit Türschloss mit Notausgangverschluss</p> <p>Die Betätigung des inneren Beschlages entriegelt immer alle Sperrelemente (Schlossfalle und Türriegel).</p> | |
|------------|---|--|

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
 3. Abschnitt: Verkehrswege
 Art. 10 Türen und Ausgänge in Fluchtwegen



Art. 10

| | | |
|------------|---|-------------|
| <p>4.2</p> | <p>Drehflügeltüre mit Panikstange Die Betätigung der Panikstange entriegelt immer alle Sperrelemente (Schlossfalle und Türriegel).</p> | |
| <p>4.3</p> | <p>Drehflügeltüre mit elektromagnetischer oder elektromechanischer Verriegelung</p> <p>Entriegelung erfolgt mit Drucktaster (mit oder ohne Beschlag) Die Tür öffnet sich durch leichten Stoss gegen das Türblatt oder Betätigen des Beschlags.</p> | <p>oder</p> |
| <p>4.4</p> | <p>Drehflügeltüre mit Öffnung in Fluchrichtung</p> <p>mit Exit-Controller</p> <p>Bei der Aktivierung des Exit-Controllers wird ein Alarm ausgelöst.</p> | |

Automatische Schiebetüren in Fluchtwegen

| | |
|------------|---|
| <p>5.1</p> | <p>Automatische Schiebetüre</p> <p>mit ausschwenkbaren „Swing-out“-Türelementen in der Schiebetüre</p> <p>Durch die „Swing-out“-Türelemente ist der Fluchweg immer gewährleistet.</p> |
| <p>5.2</p> | <p>Automatische Schiebetüre darf nie verriegelt werden.</p> <p>Sie öffnet sich jederzeit automatisch.</p> |

Art. 10



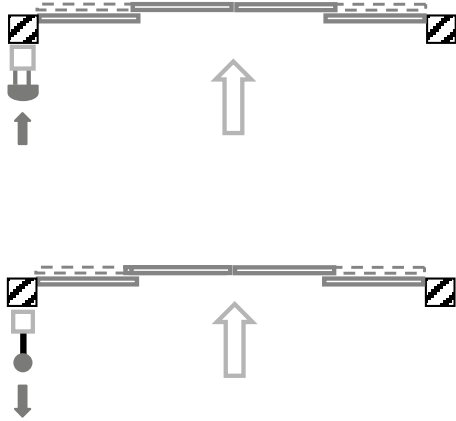
Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

3. Abschnitt: Verkehrswege

Art. 10 Türen und Ausgänge in Fluchwegen

5.3



Automatische Schiebetüre

mit Drucktaster auf der Türinnenseite für die elektromechanische Entriegelung der Schiebetüre

Die Schiebetüre muss beim Betätigen des Drucktasters selbsttätig öffnen.

Korrekte Montage der Notöffnungselemente (Drucktaster, Schalter)

| Skizze | Bemerkungen |
|-----------|---|
| <p>6.</p> | <p>Installation des Notöffnungselementes:</p> <p>Gemäss Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» müssen die Bedienelemente auf einer Höhe von 0,80 - 1,10 m über Boden angeordnet sein.</p> <p>Horizontal muss die Nottaste im Abstand von höchstens 600 mm vom Verschluss angeordnet sein. Die Nottaste ist zu kennzeichnen.</p> |

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht


3. Abschnitt: Verkehrswege

Art. 10 Türen und Ausgänge in Fluchtwegen



Art. 10

3. Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit sicher benutzt werden können:


Es gelten die Sicherheitsvorkehrungen für die Türen in Verkehrswegen gemäss der [EKAS Informationsbroschüre Nr. 6280 «Tore, Türen, Fenster»](#) .

Das Öffnen der Türen darf nicht durch Gegenstände oder Schnee behindert werden. Dies ist durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten (z.B. Pfosten, Überdachung, Verdeck).

Türen in Fluchtwegen dürfen in geöffnetem Zustand den Verkehr nicht behindern. Sofern nötig sind Nischen vorzusehen, damit der sichere Durchgang auf den Verkehrswegen gewährleistet ist.

Absatz 2

Die Mindestbreite der Türöffnung gilt für alle Durchgänge in Fluchtwegen, also auch für Swing-Out-Elemente oder das nach aussen öffnende Element von Falttüren.

Es können auch grössere Türbreiten erforderlich sein für Räume, in denen sich oft viele Menschen aufhalten. Massgebend dafür sind die [Brandschutzvorschriften VKF](#) .

Absatz 3

Die erforderliche Breite von Türen, respektive der freie Durchgang, darf nicht durch Einbauten, Schränke oder Geräte beeinträchtigt werden.

Spezialausführungen

Für Spezialräume (z.B. Tiefkühlräume) sind die dazugehörigen, spezifisch technischen Normen zu berücksichtigen.

Swing-out-Türen

Bei Swing-out-Türen müssen die Flügel jederzeit aufgeklappt werden können, solange der freie Durchgang nicht gewährleistet ist. Diese Türen sind so zu kennzeichnen, dass auch für Nicht-Eingeweihte leicht erkennbar ist, dass die Schiebetü-

re durch Druck in Fluchrichtung geöffnet werden kann (siehe Abbildung 5.1).

Schiebetüren und -tore

Das Öffnen automatischer Schiebetüren muss vor Ort manuell ausgelöst werden können.

Schiebetüren und -tore sind in explosions- oder erhöht brandgefährdeten Räumen nicht zulässig.

Schnelllauf-Tore

Für Schnelllauf-Tore gelten sinngemäss die gleichen Anforderungen wie für Schiebetüren.

Schnelllauf-Tore müssen sich stromlos öffnen lassen. Sie müssen sich in Fluchrichtung auf leichten Druck aufdrücken lassen.

Zylinderdrehtüren

Zylinderdrehtüren mit aufstossbarem Mittelteil oder aufstossbaren Flügeln müssen sinngemäss die Anforderungen an Drehflügeltüren erfüllen. Türen, die nur in einer bestimmten Position aufgeklappt werden können, erfüllen diese Bedingung nicht.

Rolltore, Schnelllauf-Rolltore

Bei Rolltoren oder sich vertikal öffnenden Schnelllauf-toren können die Forderungen als erfüllt betrachtet werden, wenn sich das Tor innerhalb von maximal 3 sec bis auf eine Höhe von 2 m öffnet. Bei (Schnelllauf-)Rolltoren mit gespeicherter Federkraft muss sich das Tor mindestens 1 m öffnen und sich mit geringem Kraftaufwand bis 2 m aufstossen lassen.

Sicherheitszugänge, Schleusen, Zutrittsbeschränkungen etc.

Es muss im Einzelfall und aufgrund der konkreten Verhältnisse abgeklärt werden, ob das Schutzziel erfüllt ist. Bei Schleusen müssen im Notfall beide Türen automatisch entriegelt werden können und das Verlassen der Schleuse in beide Richtungen sichergestellt sein.